Satzung des Tennis-Club Aurich-West e. V.

Vorbemerkung

Für den Text unserer Satzung haben wir durchgehend die männliche Sprachform gewählt. Wir wollen uns nachdrücklich dafür einsetzen, dass Ämter, Funktionen und Aufgaben beim TC Aurich-West zu gleichen Teilen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club Aurich-West e.V., abgekürzt TCAW.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Aurich. Der Verein wurde am 21.08.1975 gegründet.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Niedersächsischen Tennisverband.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Vereinsfarben sind grün, schwarz, weiß.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen für alle Bereiche und Altersstufen
 - b. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - c. den Aufbau eines leistungsorientierten Trainings- und Übungsprogramms
 - d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - e. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - f. die Errichtung und den Erhalt von Sportanlagen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder einzelner Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (5) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt zum Eintrittsdatum des Antrages, spätestens mit Beschluss der nächsten Vorstandssitzung.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein

- b. Ausschluss aus dem Verein oder
- c. Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis vier Wochen vor Quartalsende und wird mit Ende des Quartals wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner Beiträge gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend zu behandeln
 - c. Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Tennisanlage des Vereins unter Beachtung der Spiel- und Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Arbeitsleistungen
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beitragsleistungen und -pflichten sind in der Beitragsordnung festgehalten.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Clubhaus unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung bekannt gegeben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

\$ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f. Genehmigung zur Änderungen der Beiträge
- g. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
- h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- i. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang im Clubhaus.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Fachwart für Finanzen
 - d. dem Fachwart für Anlage und Bau
 - e. dem Fachwart für Sport und Jugend
 - f. dem Fachwart für Soziales
 - g. dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
 - h. den Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Fachwart für Finanzen. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
- (3) Der Fachwart für Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist dem Finanzamt gegenüber einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig. Personalunion ist nicht zulässig. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl persönlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a, d, f werden in geraden, die Mitglieder zu b, c, e, g in ungeraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Vorstand darf bis zu drei Beisitzer benennen, die für die Dauer der aktuellen Amtszeit oder für bestimmte Projekte als Vorstandsmitglied gelten.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Kontrollmaßnahmen
- d. die Anfertigung des Jahresberichts und Information der Mitglieder
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss von Mitgliedern
- f. Registerliche Pflichten

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf oder wenn es die Vereinsinteressen erfordern zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütungen für Vereinstätigkeiten, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltstechnischer Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn

- die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Platz- und Spielordnung

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind versetzt um ein Jahr zu wählen. Die Amtszeit des Ersatzkassenprüfers läuft erst, wenn dieser zum Einsatz kommen muss. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 20 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 750 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft
 - b. Das Recht auf Berichtigung

- c. Das Recht auf Löschung
- d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit und
- f. Das Recht auf Widerspruch
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein ist berechtigt, die regionale und überregionale Presse und andere Medien über jegliche Vereinsveranstaltungen sowie Ergebnisse inklusive Bildmaterials zu informieren. Diese Informationen können auch in den Vereinsmedien veröffentlicht werden. Das Vereinsmitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Aurich e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Aurich, den 23.09.2018